

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Private Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz	
Ggf. Standort	Diepholz	
Studiengang	Nachhaltige Produkte und Prozesse	
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei (3)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023 (verschoben auf 2024)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	15.08.2023



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	27
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	27
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	27
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	27
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>28</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	28
3.2 Rechtliche Grundlagen	28
3.3 Gutachter*innen	28
<b>4 Datenblatt</b>	<b>28</b>
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	29
<b>5 Glossar</b>	<b>30</b>
Anhang	31



§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	31
§ 4 Studiengangprofile	31
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	32
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	32
§ 7 Modularisierung	33
§ 8 Leistungspunktesystem	34
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	36
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	36
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	39
§ 12 Abs. 4	39
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	40
§ 13 Abs. 1	40
§ 13 Abs. 2	40
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	41
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 20 Hochschulische Kooperationen	42
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	43



## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.



## Kurzprofil des Studiengangs

Die PHWT bietet betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an. Der geplante Masterstudiengang: "Nachhaltige Produkte und Prozesse" versteht sich als Ergänzungsangebot konsequent zu den angebotenen Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik und Mechatronik. Dabei orientiert sich auch der neue Studiengang am Leitbild der Hochschule, welches u. a. besagt, dass ein Ziel unseres Angebotes die Entwicklung der Studierenden zu kritikfähigen, selbständigen und toleranten Menschen mit umfangreichem Fachwissen ist, die in der Lage sind, Weitblick und Initiative zu entwickeln, Verantwortung zu übernehmen sowie nachhaltig und unternehmerisch zu denken und zu handeln. Inhaltlich orientiert sich der neue Studiengang an der aktuell vielleicht bedeutendsten gesamtgesellschaftlichen Herausforderung: der Nachhaltigkeit. An der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis soll das projektorientierte Masterstudium eine moderne, auf die Zukunft ausgerichtete Ausbildung von Studierenden ermöglichen. Die Studierenden werden dabei in aktuelle Forschungsaktivitäten an der PHWT, z. B. aus den Bereichen Recycling und Nachhaltigkeit, aber auch aus der Kunststofftechnik, der Simulationstechnik, der Virtual/Augmented Reality, dem autonomen Fahren oder dem optimierenden Leichtbau, eingebunden. Die Studieninhalte orientieren sich damit an bedeutenden Trends der Industrie und Wissenschaft. Funktionsübergreifendes, analytisches Denken, ein ganzheitliches Verständnis für Produkte und Prozesse insbesondere unter Einbeziehung von Aspekten der Nachhaltigkeit sowie anwendungsbezogenes wissenschaftliches Arbeiten werden beispielsweise durch Studierendenprojekte gefördert. Die hohe Komplexität der über die Studiendauer verteilten drei wissenschaftlichen Projekte erfordert ein handlungsorientiertes Lernen, das zum Aufbau von vertieften ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten beiträgt. Dabei werden Planungs- und Organisationskompetenzen ebenso wie Team- und Kommunikationsfähigkeit gefördert (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4).



### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter\*innen**

Die Gutachtenden stehen dem Konzept des Masterstudiengangs „Nachhaltige Produkte und Prozesse“ insgesamt positiv gegenüber. Besonders überzeugen konnte die exzellente Sach- und Raumausstattung sowie die herausragende Einbindung der Labore in die Lehre. Des Weiteren entstand der Eindruck sehr engagierter Lehrender und einer sehr familiären Studienatmosphäre sowie einer transparent gelebten Feedbackkultur an der Hochschule. Verbesserungspotenziale sahen die Gutachtenden noch bei der transparenten Verankerung der Nachhaltigkeit – gewissermaßen als roten Faden des Studiengangs. Diesbezüglich hat die Hochschule aber bereits nachgeschärft, was die Gutachtenden sehr begrüßen. Des Weiteren bleibt, aus Sicht der Gutachtenden, abzuwarten, welche Zielgruppe der Studiengang hauptsächlich anziehen wird und welche Anforderungen diese an das zugrundeliegende Zeitmodell stellen werden.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang „Nachhaltige Produkte und Prozesse“ handelt es sich um einen Masterstudiengang, der einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss darstellt (§ 27 Allgemeine Prüfungsordnung, nachfolgend APO, Anlage A01). Die Regelstudienzeit des zu akkreditierenden Studiengangs beträgt drei Semester in Vollzeit bei insgesamt 90 zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten (§ 5 Abs. 1 & 2 Studienordnung, nachfolgende SPO, Anlage A02). Es ist sichergestellt, dass unter Einbeziehung eines grundständigen Studiums insgesamt eine Regelstudienzeit von fünf Jahren in Vollzeit bei einem Gesamtumfang von 300 ECTS-Leistungspunkten zustande kommt.

Da es sich nicht um einen theologischen Studiengang handelt ist § 3 Abs. 3 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Nach Angabe der Hochschule handelt es sich um einen anwendungsorientierten, konsekutiven Masterstudiengang. Das anwendungsorientierte Profil ist dabei auch im Rahmen der Prüfungsordnung angegeben (§ 1 Abs. 2, SPO, Anlage A02).

Es ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, deren Anspruch wie folgt formuliert wird: *Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten* (§ 30 Abs. 1, SPO, ibidem). Dies entspricht den Vorgaben und die Kriterien sind somit erfüllt.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [hier](#).



### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsordnung formuliert die Zugangsvoraussetzungen wie folgt:

*Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang M. Eng. in Effiziente und nachhaltige Produkte und Prozesse ist,*

*- ein Bachelorabschluss einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule aus einem Bologna-Signatarstaat mit mindestens 210 ECTS in einem ingenieurwissenschaftlichen oder in fachlich eng verwandten Studiengang, oder*

*- einen ebensolchen Bachelorabschluss einer ausländischen Hochschule außerhalb des Bologna-Raums; in diesem Fall wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt (§ 2 Abs. 1, Zugangsordnung, Anlage A04).*

*Bewerber mit einem Bachelorabschluss mit 180 ECTS haben die Möglichkeit vor Aufnahme des Masterstudiums die fehlenden 30 ECTS durch erfolgreiche Teilnahme an Modulen der PHWT zu erwerben (§ 2 Abs. 2, ibidem).*

*Die Entscheidung, ob ein Studiengang nach Abs. 1 fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (§ 2 Abs. 3, ibidem).*

*Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 2 Abs. 4, ibidem).*

Die Zulassungsbedingungen sind somit klar und transparent formuliert und setzen den Abschluss eines grundständigen Hochschulabschlusses im jeweils erforderlichen Umfang voraus.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.





## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiums verleiht die PHWT Vechta den Titel *Master of Engineering* (§ 2 Abs. 2, SPO, Anlage A02). Es wird nur ein Grad verliehen. Bei dem verliehenen Grad handelt es sich um eine für die Fächergruppe der Ingenieurwissenschaften bei entsprechender fachlicher Ausrichtung zulässige Bezeichnung. Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung liegen nicht vor. Auf eine Kennzeichnung gemäß § 6 Abs. 3 Nds. StudAkkVO wird verzichtet. Das Diploma Supplement ist verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente (§ 26 Abs. 5, APO, Anlage 1.1). Entsprechende Muster in deutscher und englischer Sprache liegen dem Antrag bei (vgl. Anlage A10). Die beigefügten Muster entsprechen dabei der aktuellen zwischen Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Fassung. Die Regelungen entsprechen somit den Vorgaben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Die Modulbeschreibungen beinhalten dabei stets Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), den ECTS-Leistungspunkten, dem Arbeitsaufwand, der Häufigkeit des Angebots eines Moduls und der Dauer des Moduls (vgl. Modulkatalog, Anlage 2.5). Angaben zur Bildung der Modulnoten finden sich in der Studienordnung (§ 8 Abs. 8, SPO, Anlage A02). Zwar finden sich stets Angaben zur Prüfungsart, Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang finden sich aber nur in Ausnahmefällen im Modulhandbuch und dann auch nur im Falle von Klausuren. Zwar definiert die Prüfungsordnung eine mögliche Spanne für einige Prüfungsformen (vgl. § 7 APO, Anlage A01), aber eben nicht für alle. Beispielsweise wird für Referate eine mögliche Spanne angegeben (§ 7 Abs. 7, ibidem). In der Definition von Hausarbeiten erfolgt eine solche Festlegung jedoch nicht (§ 7 Abs. 5, ibidem), sodass Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang gemäß § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO nicht in allen Fällen sichergestellt sind. Die Hochschule hat im Nachgang zur Begutachtung eine angestrebte Ordnungsänderung angezeigt, welche entsprechende Regelungen im Zuge der Rahmenprüfungsordnung nachbessert (vgl. Anlage A20). Unter diesen Umständen kann das Kriterium als erfüllt angesehen werden.



### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Module sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Jedem Semester werden gleichmäßig 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A06).

Leistungspunkte werden für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls vergeben (§ 7 Abs. 1, APO, Anlage A01). Einem Leistungspunkt wird dabei eine studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt in Selbststudium und Präsenzzeit zugrunde gelegt (§ 5 Abs. 2, SPO, Anlage A02). Dies entspricht den Vorgaben. Insgesamt werden im vorliegenden Masterstudiengang 90 ECTS-Leistungspunkte erreicht (§ 5 Abs. 3, ibidem), sodass insgesamt, unter Einbeziehung eines vorangehenden grundständigen Studiums, 300 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen sind. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt insgesamt 25 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Modulkatalog, Anlage A05), was sich innerhalb der vorgegebenen Spanne bewegt.

Es handelt sich weder um einen Intensivstudiengang, einen Lehramtsstudiengang noch um einen Studiengang an einer Berufsakademie, sodass § 8 Abs. 4–6 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig sind.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung regeln die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen wie folgt: *Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifizierungsniveau und Profil von denjenigen eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Errichtung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen [...] vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung*



wesentlicher Unterschiede liegt bei der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz (§ 6 Abs. 1, APO, Anlage A01). Des Weiteren können auch Teilleistungen anerkannt werden (§ 6 Abs. 2, ibidem). Studien- und Prüfungsleistungen werden bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote in der Weise einbezogen, dass die dem Benotungssystem der PHWT rechnerisch am Nächsten liegende Note [...] angerechnet wird. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung (§ 6 Abs. 7, ibidem).

Die Regelungen sehen somit die Prüfung eines wesentlichen Unterschieds und nicht der Gleichwertigkeit als Grundlage der Anerkennung vor. Eine Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention ist enthalten. Die Regelung zu Teilanrechnungen entspricht den Vorgaben der HRK (vgl. hierzu Häufig gestellte Fragen, Frage 13). Es sei darauf verwiesen, dass die Hochschule im Rahmen der vorliegenden Ordnung die Begriffe Anerkennung und Anrechnung inhaltlich synonym verwendet und nicht im Sinne der HRK differenziert. Eine begriffliche Trennung im Sinne der HRK findet sich allerdings auch nicht im niedersächsischen Hochschulgesetz, wo ausschließlich von Anerkennung die Rede ist (vgl. § 7 Abs. 3 NHG). Die Agentur empfahl diesbezüglich ursprünglich eine konsistente Verwendung der Begrifflichkeiten, entweder indem die Hochschule die Unterscheidung der HRK verwendet oder aber in Anlehnung an das niedersächsische Hochschulgesetz konsequent von Anerkennung spricht. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine entsprechende Ordnungsänderung angestrebt, welche eine Umsetzung der Empfehlung intendiert (vgl. Anlage A19). Die Agentur begrüßt dies sehr, sodass die entsprechende Empfehlung gestrichen wird.

Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden mit maximal der Hälfte der im Studiengang insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit [...] festgestellt ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 5, APO, Anlage A01). Die Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen richten sich korrekterweise nach einer Prüfung der Gleichwertigkeit der Kompetenzen nach Inhalt und Niveau. Eine Begrenzung der anzurechnenden außerhochschulischen Kompetenzen auf maximal 50 % der im Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte erfolgt. Die Regelungen entsprechen somit gesamtheitlich den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Wenn einschlägig)

#### Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.



## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

### Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Vordergrund der Vor-Ort-Gespräche stand in erster Linie der studiengangsüberspannende rote Faden der Nachhaltigkeit. Die Gutachtenden diskutierten, wie dieser inhaltlich innerhalb der Module verankert ist. Des Weiteren erörterten die Gutachtenden intensiv das vorliegende Blockmodell des Studiengangs, welches im zeitlich parallelen Takt wie die dualen Bachelorstudiengänge der Hochschule etabliert wurde.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Nachhaltige Produkte und Prozesse“ folgendermaßen:

*Der projektbasierte Masterstudiengang „Nachhaltige Produkte und Prozesse“ soll Absolvierende eines einschlägigen grundständigen Studiengangs des Maschinenbaus, des Wirtschaftsingenieurwesens, der Elektrotechnik oder Mechatronik ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem und praktischem Wissen zu untermauern und zu erweitern, um den Anforderungen moderner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderer Weise gerecht zu werden. Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierte und praxisnah ausgebildete Mitarbeitende insbesondere für eine Tätigkeit in der Industrie, aber auch der anwendungsnahen Forschung, hervorzubringen, die in funktionsübergreifenden Zusammenhängen unter Einbeziehung und Beachtung von Aspekten der Nachhaltigkeit denken und handeln können. Handlungs- und Entscheidungskompetenzen sowie qualitative und quantitative Methodenkompetenzen werden durch erweiterte und vertiefte fachliche Kenntnisse der modernen Ingenieurwissenschaften und durch anwendungsnahe Erfahrungen an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis erreicht. Die Absolvierenden des projektbasierten Masterstudiengangs „Nachhaltige Produkte und Prozesse“ an der PHWT werden zu einer hohen Abstraktionsfähigkeit für das ingenieurmäßige Arbeiten sowie einer ganzheitlichen, systemischen Betrachtungsweise befähigt und erwerben neben vertieften Fachkenntnissen und umfangreichen Fähigkeiten in den Ingenieurwissenschaften und der Nachhaltigkeit insbesondere auch interdisziplinäre Kompetenzen.*

- *Fach-Kompetenz: Der Studiengang soll neben ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen vor allem auch Aspekte der Nachhaltigkeit vertiefen und detaillierte methodische Kompetenzen in den Kernmodulen vermitteln.*



- *Naturwissenschaftliche-Kompetenz: Die Absolvierenden sollen neuartige und komplexe natur- und ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen lösen können.*
- *Analytische-Kompetenz: Der Studiengang soll die Studierenden zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen aus den Bereichen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik und Mechatronik im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen befähigen.*
- *System-Kompetenz: Die Absolvierenden sollen komplexe technische Aufgabenstellungen analysieren und in sinnvolle Teilaufgaben zerlegen können. Dabei sollen aber die betrachteten Einzellösungen im Zusammenhang mit einem größeren Gesamtsystem betrachtet und über die Wechselwirkungen nachgedacht werden. Komplexe Ursache-Wirkungs-Beziehungen sollen erkannt werden.*
- *Soziale-Kompetenz: Der Studiengang soll erweiterte persönliche Kompetenzen vermitteln. Diese sind notwendig, um die erweiterten fachlichen Kompetenzen in der beruflichen Zusammenarbeit anwenden zu können. Neben Selbstkompetenz sind hierbei insbesondere personale und interkulturelle Kompetenz zu nennen.*
- *Kommunikations-Kompetenz: Die Absolvierenden sollen befähigt werden, fachliche Zusammenhänge und Sachverhalte mit entsprechender Methodenkompetenz schriftlich und mündlich zu erfassen, zu analysieren und weiterzugeben.*

*Die Absolvierenden werden deshalb vielseitig in Ingenieurbereichen einsetzbar sein. Sie werden in der Lage sein, zu erkennen und Maßnahmen vorzuschlagen, wie Produkte und Prozesse nachhaltiger oder recyclingfähig(er) realisiert, Entwicklungs- und Produktionskosten reduziert, Entwicklungszeiten verkürzt, entwickelte Komponenten validiert und Fehlentwicklungen vermieden werden können. Insbesondere haben sie breit gefächerte und punktuell vertiefte Kompetenzen in Bezug auf die unterschiedlichen Facetten von Nachhaltigkeit. Sie können darüber hinaus beispielsweise kritische und versagensrelevante Bauteilbereiche ermitteln und bewerten (u. a. mittels FEM) und zu technologischen Innovationen in den Unternehmen beitragen. [...]*

*Der Masterstudiengang leitet die Studierenden durch seine analytisch-theoretisch ausgerichteten Module zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit an. In den Projekten wird diese Fähigkeit auf in der Berufspraxis wichtige Felder angewendet. Des Weiteren (sic) profitieren die Masterstudierenden in vielfältiger Weise von den stetig eingeworbenen anwendungsnahen Forschungsprojekten der PHWT, in die sie eingebunden werden, nicht zuletzt da sie durch ihre Fachkenntnisse, ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie ihre Soft-Skills und die damit verbundene persönliche Reife hervorragend geeignet sind, in diesen Projekten mitzuarbeiten. Der Masterstudiengang lässt sich in vielen ingenieurtechnischen Bereichen integrieren, z. B. Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik oder Seite 11 von 25 Mechatronik.*



*Absolvierenden bieten sich dementsprechend vielfältige berufliche Möglichkeiten z. B. in folgenden Positionen:*

- *Projektingenieur/Projektleiter im Maschinenbau, Automobilbau oder Anlagenbau sowie in der Elektrotechnik oder Mechatronik*
- *Projektmanager im Engineering-Bereich*
- *Planungsingenieur (Fabrikplanung, Prozessplanung, Arbeitsvorbereitung, Industrial Engineering) in kleinen, mittleren und großen Unternehmen sowie bei Ingenieurdienstleistern*
- *Ingenieur im Bereich der technischen Produktentwicklung und Produktanalyse*
- *Wissenschaftlicher Mitarbeiter an Forschungseinrichtungen*

*Die Absolvierenden des Masterstudiengangs können selbständig technisch-wissenschaftliche Projekte planen und durchführen. Sie können ferner ingenieurwissenschaftliche Analysen durchführen, Ergebnisse bewerten und innovative technische Lösungen oder Lösungsstrategien entwickeln und umsetzen. Je nach Wahl der Schwerpunkte in den Studierendenprojekten werden Sie zu Experten z. B. auf den Gebieten*

- *Nachhaltigkeits- und Effizienzanalysen*
- *Entwicklung innovativer, nachhaltiger technischer Produkte*
- *Optimierung von Prozessen z. B. im Hinblick auf Ressourcenverbräuche oder Emissionen*
- *Bewertung von Produkten und Prozessen im Kontext der Nachhaltigkeit*
- *Qualifizierung und Einsatz von Rezyklat-Werkstoffen z. B. in der Kunststofftechnik*
- *Anwendung von CAx-Werkzeugen wie FEM-Simulationen auf Strukturen, Produkte oder Prozesse (Selbstbericht, Kapitel 4.1, S. 9 ff.).*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar und umfassend formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung ist klar erkennbar und umfasst die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent\*innen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Dimensionen Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis. Die angestrebten Qualifikationsziele sind insgesamt stimmig in Hinblick auf das angestrebte Abschlussniveau eines Masterstudiengangs. Die Gutachtenden bestätigen, dass mit den angestrebten Qualifikationszielen eine grundlegende Promotionsbefähigung vorliegt.

Die Gutachtenden kommen daher zu der Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.



## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

#### 2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

##### Sachstand

Bei dem Masterstudiengang „Nachhaltige Produkte und Prozesse“ handelt es sich um einen regulären Vollzeitstudiengang in Präsenz. Der Studiengang ist auf eine Studiendauer von drei Semestern angelegt und umfasst insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte, welche gleichmäßig auf 30 Leistungspunkte je Semester verteilt wird.

Die nachfolgende Beschreibung orientiert sich stark an dem von der Hochschule bereitgestellten idealisierten Studienverlaufsplan (vgl. Anlage A06).

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Nachhaltigkeit und systemisches Denken“, „Nachhaltigkeitsmanagement“ und „Green Supply Management“, jeweils im Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten, sowie das erste Projektmodul „Wissenschaftliches Projekt 1 „Nachhaltigkeit““ im Umfang von zwölf Leistungspunkten.

Im zweiten Semester sind neben dem Modul „Kostenmanagement und -controlling“, im Umfang von sechs Leistungspunkten, auch die beiden weiteren Projektmodule „Wissenschaftliches Projekt 2 „Experimentelle Problemstellung““ und „Wissenschaftliches Projekt 3: „CAx-Anwendung in der nachhaltigen Produktentstehung““ im Umfang von jeweils zwölf Leistungspunkten angesiedelt.

Im dritten Semester sind abschließend das Kolloquiumsmodul mit fünf und das Abschlussmoduls der Masterarbeit mit 25 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen.

*Auf der inhaltlichen Seite ist das Curriculum so angelegt, dass es aktuelle und zukünftige Bedarfe in der Ingenieurspraxis adressiert. Dazu zählen – entsprechend der Bezeichnung des Studiengangs – insbesondere unterschiedliche Facetten der Nachhaltigkeit, z. B. systemisches Denken oder Nachhaltigkeitsmanagement. Neben seminaristischen Vorlesungen fließen die fachlichen Inhalte auch in die wissenschaftlichen Projekte ein. Jedes der drei wissenschaftlichen Projekte adressiert einen praxisrelevanten Themenkomplex: 1. Nachhaltigkeit, je nach konkreter Themenwahl z. B. im Hinblick auf die Analyse betrieblicher Prozesse, 2. Experimentelle Problemstellung, d. h. beispielsweise die Erprobung unterschiedlicher Rezyklat-Werkstoffe und 3. CAx-Anwendungen in der nachhaltigen Produktentstehung, je nach Themenfestlegung z. B. die materialeffiziente Realisierung von Leichtbaustrukturen unter Beachtung von Life-Cycle-Aspekten. [...] Insgesamt liegt dem Masterstudiengang somit ein interdisziplinärer Ansatz zugrunde, mit dem es*





*Absolvierenden möglich sein wird, komplexe technische Projekte in optimierten Entwicklungszeiträumen erfolgreich zu realisieren und stets einen ganzheitlichen Blick auf die ggf. divergierenden Anforderungen zu behalten: Die notwendige Funktionalität wird auf Basis von direkten und indirekten Kundenanforderungen definiert und in einem frühen Entwicklungsstadium über die Dokumentation von Anforderungen sowie der z. T. disziplinübergreifenden Synthese von wissenschaftlichen Methoden validiert. Die Studierenden sind entlang dieser Schritte auch in der Lage, ggf. widersprüchliche Aspekte der Nachhaltigkeit von Produkten und (Fertigungs- oder Logistik-)Prozessen in den Lösungsfindungsprozess einzubeziehen (Selbstbericht, Kapitel 4.2, S. 13).*

Eine konzeptionelle Besonderheit stellt der hohe Anteil des individuell ausgestaltbaren Projektstudiums dar. Eine diesbezügliche Besonderheit stellt das zeitliche Blockmodell dar, welches derart gestaltet ist, dass sich Theorie- und Praxisphasen abwechseln. Die Konzeption des Zeitmodells erfolgt dabei allerdings vor allem aus studienorganisatorischen Gründen, da die Hochschule – insbesondere im Bereich der grundständigen Studiengänge – vorwiegend duale Studienangebote betreibt und die parallele Taktung des Zeitmodells eine Notwendigkeit in der Synchronisierung der Personalplanung darstellt.

*Der Studiengang wird in dem an der PHWT praktizierten „Blockphasen-Modell“ durchgeführt [...]. Die Semester umfassen jeweils 6 Monate. Hiervon sind 12 Wochen theoretische Vorlesungen sowie der Start der jeweiligen wissenschaftlichen Projekte. Anschließend werden die Projekte selbständig weiterbearbeitet, wobei es regelmäßige Kontaktzeiten zu den Projektbetreuern gibt. Auch das erweiterte Selbststudium und die Vertiefung der Kenntnisse fallen in diesen Zeitraum. Die Prüfungsleistungen werden üblicherweise am Ende eines Semesters abgelegt. Die Projektthemen stammen in der Regel aus den aktuellen Forschungsthemen der PHWT. Alternativ können von Dozierenden oder Studierenden Problemstellungen aus der Praxis vorgeschlagen werden. Die Bearbeitung der Projekte erfolgt dabei überwiegend an der PHWT (Selbstbericht, Kapitel 3.1, S. 5).*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang richtet sich als konsekutives Angebot an eine Bandbreite verschiedener einschlägiger Bachelorstudiengänge. Die Gutachtenden diskutierten in diesem Zusammenhang die Angemessenheit des entsprechenden Modulmixes und ob dieser nicht – je nach Eingangsqualifikation – zu Redundanzen führt. Die Gutachtenden kommen aber, nicht zuletzt nach den Erläuterungen der Hochschule im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung, zu der Einschätzung, dass diese als insgesamt minimal einzuschätzen sind. Der Studiengang verfügt unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, nach Einschätzung der Gutachtenden, über ein adäquates Curriculum. Die Gutachtenden diskutierten zunächst intensiv die Adäquanz des Studiengangstitels, da aus ihrer Sicht der Aspekt der Nachhaltigkeit innerhalb des Studiengangs im Rahmen der ursprünglich eingereichten Studiendokumente nicht klar genug hervorgehoben war. Die Hochschule adressierte dieses Monitum



mit einer Nachschärfung im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung, was die Gutachtenden sehr begrüßen. Studiengangstitel, Abschlussgrad, Abschlussniveau und die formulierten Kompetenzziele sind nunmehr jeweils sinnvoll und strukturiert aufeinander bezogen. Der Studiengang verfügt über vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie adäquate Praxisanteile. Die Gutachtenden möchten diesbezüglich insbesondere die Idee des Projektstudiums positiv hervorheben, welche sie sehr überzeugt hat. Aus Sicht des Gremiums erlaubt das gewählte Konzept in innovativer Weise ein wissenschafts- und forschungsorientiertes Studium individuell auf aktuelle Themen zuzuschneiden.

Wahlpflichtbereiche und Abschlussarbeiten bieten Studierenden die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte im Rahmen eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernen zu setzen und eröffnen so Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Nichtsdestotrotz gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass der Anspruch, für Führungsaufgaben zu qualifizieren mit dem vorgelegten Curriculum zwar grundsätzlich erreicht werden kann, aber die diesbezüglichen Kompetenzen in den Modulen noch einmal nachgeschärft oder erweitert werden könnten. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher verstärkt darauf zu achten, Führungskompetenzen in den curricularen Inhalten zu verankern oder deutlicher hervorzuheben.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule verstärkt darauf zu achten, Führungskompetenzen in den curricularen Inhalten zu verankern oder deutlicher hervorzuheben.



### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Rahmenbedingungen zu Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie sich grundsätzlich mobilitätsfördernd auswirken (vgl. Kapitel 1.7 dieses Berichts).

Ein gesondertes Mobilitätsfenster ist nicht festgeschrieben. Die Lehrenden führten aus, dass Mobilität grundsätzlich individuell gefördert wird. Aufgrund der kurzen Regelstudienzeit erwarten die Hochschulvertreter\*innen eine vergleichsweise geringe Nachfrage nach studentischer Mobilität.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Mobilitätsfenster ist grundsätzlich generierbar. Alle Module sind auf eine Laufzeit von einem Semester ausgelegt, sodass die Gutachtenden keine strukturellen Hindernisse für studentische Mobilität sehen. Insbesondere der Fokus auf dem Projektstudium wirkt sich aus Sicht der Gutachtenden bei einer gleichzeitig großzügigen Anerkennungsregelung mobilitätsfördernd aus. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Kriterium erfüllt ist.

#### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Dem Antrag auf Akkreditierung liegt zum einen eine Personalübersicht (Anlage A11) sowie zum anderen ein Personalhandbuch (Anlage A12) bei.

*Die Professoren der PHWT erfüllen die in der Berufsordnung und im Nds. Hochschulgesetz genannten Voraussetzungen. Als Regularien werden in den Berufungsverfahren primär die gesetzlich vorgegebenen Kriterien gemäß § 25 Nds. Hochschulgesetzes geprüft. Jeder Professor der PHWT ist zur fachbezogenen Weiterbildung arbeitsvertraglich verpflichtet. Die Lehrenden der PHWT haben die Gelegenheit sich auf Kosten der Hochschule fachlich und didaktisch weiter zu bilden. Für die fachliche Weiterbildung wurde ein studienbereichsspezifisches Budget eingerichtet. Die Verteilung dieses Weiterbildungsbudgets wird im Studienbereich geregelt (Selbstbericht, Kapitel 4.2.1.1, S. 14).*

Insgesamt sind 13 Professor\*innen und vier wissenschaftliche Mitarbeitende an der Lehre des Masterstudiengangs „Nachhaltige Produkte und Prozesse“ beteiligt (vgl. Anlage A11). Der Löwenanteil der im Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden entfällt auf das Projektstudium, welches in der Lehrplanung mit durchschnittlich vier SWS pro Dozierender\*m angesetzt ist (ibidem).



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Personalauswahl und -qualifizierung erfolgt auf einer transparenten und fairen Grundlage. Der überwiegende Anteil der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang erfolgt durch hauptamtlich berufenes Lehrpersonal – insbesondere der Anteil professoraler Lehre ist vergleichsweise hoch, was sehr zu begrüßen ist. Die Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass das vorgelegte Personalkonzept sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht dazu geeignet ist, den Studiengang angemessen zu betreiben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang ist am Standort Diepholz angesiedelt. An diesem Standort steht ein moderner Neubau zur Verfügung. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten sich die Gutachtenden einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, wie etwa Hörsäle und Seminarräume, die Bibliotheksausstattung, studentische Arbeitsplätze und Labore inklusive der technischen Labor- und Geräteausstattung verschaffen. Hierzu zählen im Zentrum für Mechatronik und Elektrotechnik Multifunktionslabors, eine Elektrowerkstatt, Forschungslabore, im Zentrum für Werkstoff und Kunststofftechnik Lehr- und Forschungslabore inklusive einer Werkstatt sowie im Forum Technik ein modernes Reinraum-Labor, ein Physik- und ein VR-Labor, ein Laminier-Labor, ein Bruchmechanik-Labor sowie ein Projektlabor.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat die im Studiengang zur Verfügung stehende sächliche Ausstattung transparent und nachvollziehbar dargelegt. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten die Gutachtenden einen umfangreichen Eindruck von den Räumlichkeiten und der zur Verfügung stehenden Sachausstattung gewinnen. Die Raum- und Sachausstattung ist insgesamt als sehr gut und modern einzuschätzen. Die Gutachtenden zeigten sich von der technischen Ausstattung – insbesondere der Großgeräte – beeindruckt. Die Labore ermöglichen eine moderne Einbindung in die Lehre und werden auch intensiv auf diese Art genutzt, wovon sich die Gutachtenden eindrucksvoll überzeugen konnten. Die Gutachtenden kommen daher abschließend zu der Einschätzung, dass die sächliche Ausstattung dazu geeignet ist, den Studiengang in angemessener Weise zu betreiben.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.



### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Prüfungsmodalitäten sind im Rahmen der Rahmenprüfungsordnung festgelegt (vgl. §§ 4–18, Rahmenprüfungsordnung, Anlage A01). Die Prüfungsordnung liegt in einer beschlossenen Fassung vor.

*Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Die in den fachspezifischen Studienordnungen für ein Modul festgelegten Leistungspunkte werden nach erfolgreichem Bestehen aller Modul(Teil-)Prüfungen am Ende des Semesters vergeben, mit dem das Modul laut Studienplan abschließt (Modulabschluss) (§ 7 Abs. 1, ibidem).*

Folgende Prüfungsformen sind vorgesehen:

*1. Klausur [...], 2. mündliche Prüfung [...], 3. Hausarbeit [...], 4. Entwurf [...], 5. Referat [...], 6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen [...], 7. experimentelle Arbeit [...], 8. Praxistransferbericht [...], 9. Continuous Assessment [...]* (§ 7 Abs. 1, ibidem).

*Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden dabei angerechnet. Wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. (2) Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Modulprüfung darf in der letztmöglichen Wiederholung nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden; hierzu wird schriftlich eingeladen. Hierbei findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Auf Antrag der beiden Prüfenden an den Prüfungsausschuss kann dieser eine/-n neutrale/-n Zuhörer/in zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hinzuladen, der/die bei der Prüfung zuhört und bei der anschließenden Beratung der Prüfer über die Bewertung ohne eigenes Bewertungsrecht beratend tätig werden kann. Der Prüfling der mündlichen Ergänzungsprüfung hat in Bezug auf die Person des/der neutralen Zuhörers/-in ein Vetorecht; im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. Diese mündliche Prüfung kann nur mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden. (3) Wiederholungsprüfungen und Nachschreibprüfungen, die wegen entschuldigtem Fernbleiben von Prüfungen erforderlich wurden, sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Termine für Wiederholungs- und Nachschreibprüfungen werden rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist nach Sätzen 1 und 2 (in der Regel 2 Wochen vor der Prüfung) in elektronischer Form bekannt gegeben. Die Studierenden haben selbständig die Termine zu überprüfen. Die Studierenden gelten für diese Prüfungen als angemeldet, sofern sie sich nicht abmelden. Bei der elektronischen Bekanntgabe von Wiederholungsprüfungen ist darauf hinzuweisen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei*



*erneutem Nichtbestehen diese Modulprüfung als endgültig nicht bestanden gilt, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen. (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder Modulprüfung ist nicht zulässig. (5) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. (6) Die Entscheidung über eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung ergeht in Schriftform und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen (§ 13, ibidem).*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsrichtlinien sind klar, transparent und verbindlich geregelt und den Studierenden zugänglich. Die Gutachtenden bestätigen, dass Prüfungen grundsätzlich kompetenzorientiert und modulbezogen erfolgen. Das Prüfungssystem ist derart gestaltet, dass Prüfungen eine dezidierte Aussage über den Grad des Erreichens von Kompetenzerwerb in den jeweiligen Modulen erlauben. Insgesamt existiert ein ausgeglichener Prüfungsmix. Im Rahmen des vorliegenden Masterstudiengangs dominieren eher wissenschaftlich orientierte schriftliche Prüfungsformen wie experimentelle Arbeiten und Hausarbeiten, was sehr zu begrüßen ist.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Im vorliegenden Masterstudiengang sind keine Modulteilprüfungen vorgesehen. Alle Module sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters absolviert werden können und sind größer als die Modulmindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Im ersten Semester sind vier, im zweiten Semester drei und im dritten Semester zwei Prüfungsleistungen vorgesehen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A06).

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen naturgemäß noch keine Zahlen zur Studierendauer und zur Absolvent\*innenquote vor.

Auch wenn es sich um einen klassischen Vollzeitstudiengang handelt, diskutierten die Gutachtenden intensiv, ob nicht zu erwarten ist, dass sich die Zielgruppe des Studiengangs vorwiegend aus den aus den dualen Bachelorstudiengängen bekannten Partnerunternehmen rekrutiert. Die Gutachtenden diskutierten diesbezüglich, ob nicht ebenfalls zu erwarten ist, dass das aus organisatorischen Gründen gewählte zeitliche Blockphasenmodell nicht dazu führen könnte, dass die Studierendenzielgruppe de facto



vorwiegend berufstätig sein wird und somit Gefahr läuft, in den Projektphasen nicht genügend Zeit für die Bearbeitung der Projekte zu haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Durchschnitt sind weniger als sechs Prüfungsereignisse pro Semester vorgesehen. Die Prüfungsdichte erscheint somit angemessen. Die Gutachtenden können keine strukturellen Gründe für eine etwaige Regelstudienzeitüberschreitung erkennen und kommen daher zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit grundsätzlich gegeben ist. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Workloaderhebung/Berufstätigkeit der Studieninteressierten genau zu beobachten, um so frühzeitig etwaige Probleme in der Studierbarkeit zu identifizieren und ggf. angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Workloaderhebung/Berufstätigkeit der Studieninteressierten genau zu beobachten

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **Sachstand**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

##### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung zur Beurteilung der eigenen Forschungs- und Publikationstätigkeit des wissenschaftlichen Personals Kurzlebensläufe der beteiligten Lehrenden beigefügt (vgl. Anlage A12).

Des Weiteren hat die Hochschule zur kontinuierlichen Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zum einen regelmäßig tagende Studienkommissionen und zum anderen Semesterauftakt- und Abschlussgespräche eingerichtet (vgl. Selbstbericht, Kapitel 4.3, S. 19). Die Studierenden werden dabei im Rahmen der Studienkommission aktiv in die Weiterentwicklung des Curriculums einbezogen. Eine entsprechende Ordnung zur Einrichtung von Studienkommissionen liegt dem Antrag auf Akkreditierung bei (vgl. Anlage A14).



Vertreter\*innen der Hochschule gaben an, dass anlässlich der ursprünglichen Konzeption des Studiengangs sowohl Befragungen aktueller Studierender als auch Befragungen von Unternehmen durchgeführt wurden, um so die Bedürfnisse und Anforderungen der verschiedenen Zielgruppen berücksichtigen zu können. Des Weiteren kann ein Feedback der Studierenden über das an der Hochschule etablierte System der Jahrgangssprecher\*innen eingeholt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat anschaulich aufgezeigt, dass sie über Maßnahmen verfügt, die eine kontinuierliche Überprüfung der dem Studiengang zugrundeliegenden fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der verwendeten methodisch-didaktischen Ansätze erlauben. Die Kurzlebensläufe der Lehrenden zeigen, dass diese hinreichend in den (inter-)nationalen Diskurs eingebunden sind. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule aktiv Studierende und Unternehmen in die Curriculumentwicklung einbezieht. Sehr positiv hervorzuheben ist die familiäre und konstruktive Atmosphäre zwischen Lehrenden und Studierenden artverwandter Studiengänge. Es entstand das klare Bild, dass die Lehrenden das Feedback der Studierendenschaft sehr ernst nehmen und in ihre Planungen einbeziehen. Die Gutachtenden kommen daher zu der abschließenden Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **Sachstand**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Dem Antrag auf Akkreditierung liegen eine Evaluationsordnung (Anlage A15) und ein Qualitätsmanagementhandbuch (Anlage A13) bei. Es findet eine Evaluation von Lehrveranstaltungen, Studiengängen und Weiterbildungsangeboten statt (§ 4 Abs. 1, Evaluationsordnung, Anlage A15). Hierzu werden Studierende, Absolvent\*innen, Praxisträger\*innen und Lehrende systematisch befragt (§ 4 Abs. 2, ibidem).

Es werden in jedem Semester sämtliche Module evaluiert (vgl. § 5 Abs. 1, ibidem). Die Studiengänge werden ganzheitlich jährlich evaluiert und die Absolvent\*innen und Praxisträger\*innen alle zwei Jahre befragt (§ 5 Abs. 2–3, ibidem).





Die Ergebnisse werden nach Notenvergabe bekannt gegeben und werden an die Studienbereichsleiter\*innen weitergegeben. Die Evaluationsordnung sieht vor, dass diese\*r bei Verbesserungspotenzialen, entsprechende Maßnahmen ergreift (§ 6 Abs. 1, ibidem). Des Weiteren ist die Schließung des Feedback-Kreislaufs in § 8 der Evaluationsordnung detailliert beschrieben (ibidem).

Dem Antrag auf Akkreditierung liegen Musterfragebögen der Lehrveranstaltungsevaluationen (Anlage A18) und der Alumnibefragungen (Anlage A17) bei. Der Musterfragebogen der Lehrveranstaltungsevaluation enthält eine Frage, die die Erhebung des studentischen Workloads im untersuchten Modul abfragt.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen naturgemäß noch keine Evaluationsergebnisse aus dem Studiengang vor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über transparente und nachvollziehbare Regularien zur kontinuierlichen Überprüfung des Studienerfolgs. Entsprechende Musterfragebögen liegen dem Antrag bei und zeigen, dass außerdem eine systematische Überprüfung des studentischen Workloads stattfindet. Die Evaluationsordnung ist derart gestaltet, dass sie einen geschlossenen Regelkreislauf aufweist und dementsprechend dazu geeignet ist, im Falle aufgezeigter Monita, konkrete Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Schluss, dass das Kriterium als vollumfänglich erfüllt anzusehen ist.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

*Die PHWT hat ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit initiiert aus welchem hervorgeht, in welchen Bereichen auf welche Art ein Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit an der PHWT geleistet werden soll. [...] Der Hochschulsenat hat eine Person seines Vertrauens für die Stabstelle für Gleichstellungsangelegenheiten vorgeschlagen, die das Präsidium bestellt hat und die sich mit Gleichstellungsfragen befasst. Sie versteht sich nicht allein als Frauenbeauftragte, sondern integriert in ihre Tätigkeit auch die gesonderte Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Migrationshintergrund, erziehenden und behinderten Studierenden (Selbstbericht, Kapitel 4.5.1, S. 20 f.).*

Der Nachteilsausgleich ist folgendermaßen verbindlich im Rahmen der Prüfungsordnung verankert:

*Macht der Prüfling glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung, wegen einer chronischen Erkrankung nicht oder nur eingeschränkt oder wegen familiärer Verpflichtungen nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form*



*und Frist abzulegen, ist ihm/ihr durch den Prüfungsausschuss auf Antrag zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich kann sich insbesondere auf Form und Dauer der Prüfungsleistung oder die Verwendung zulässiger Hilfsmittel erstrecken. Der Prüfungsausschuss prüft und entscheidet, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren. Der Antrag ist mit geeigneten Nachweisen, in der Regel mit einem fachärztlichen Attest, an den Prüfungsausschuss zu richten (§ 7 Abs. 14, Rahmenprüfungsordnung, Anlage A01).*

*Die Beratung von gesundheitlich eingeschränkten oder behinderten Studierenden obliegt der Studienbereichsleitung in Zusammenarbeit mit der Stabstelle für Gleichstellungsangelegenheiten an der PHWT. Bei prüfungsrelevanten Fragen wird der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hinzugezogen.*

*Darüber hinaus steht den Studierenden die Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Osnabrück am Standort in Vechta mit Rat in besonderen Studien- oder Prüfungsstresssituationen zur Verfügung, die u. a. auch zu präventiven Informationsveranstaltungen einlädt (Selbstbericht, Kapitel 4.5.2, S. 23).*

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten die Gutachtenden die vom neuen Studiengang genutzten Räumlichkeiten sowie den barrierefreien Zugang zu diesen in Augenschein nehmen.

Aussagen über die Geschlechterverteilung der Studierenden im zu akkreditierenden Studiengang lassen sich nicht tätigen, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über umfängliche und transparent zugängliche Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten sich die Gutachtenden ein Bild der Barrieren reduzierenden Gestaltung der Gebäude machen, welche modernsten Standards entsprechen und als positiv hervorzuheben sind. Der Nachteilsausgleich ist verbindlich geregelt und die vorgesehenen Regelungen sind so gestaltet, dass sie die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen adäquat adressieren. Die Hochschule hat aufgezeigt, dass sie die diesbezüglichen Regularien transparent und umfänglich kommuniziert.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule im Bereich der Beratung mit der psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerks Osnabrück kooperiert, um den Studierenden so ein diesbezügliches Beratungsangebot bieten zu können. Die Gutachtenden erachten das Kriterium als vollumfänglich erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.



## 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

### Sachstand

Nicht einschlägig.

## 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

### Sachstand

Nicht einschlägig.

## 2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

### Sachstand

Nicht einschlägig.

## 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

### Sachstand

Nicht einschlägig.



### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule den Selbstbericht und die Anlagen noch einmal überarbeitet. Das Gutachten berücksichtigt diesen Umstand und bezieht sich auf die überarbeiteten Dokumente, erörtert in der Sachstandsbeschreibung und Bewertung aber auch stets transparent den gesamten Prozess und die vorgenommenen Veränderungen.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

#### 3.3 Gutachter\*innen

a) Hochschullehrer\*innen

Herr Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Huep, HFT Stuttgart

Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer, Steinbeis University/Hochschule Heilbronn

b) Vertreter\*in der Berufspraxis

Siebert Kloster, ehem. Volkswagen AG

c) Studierende\*r

Elif Carman, RWTH Aachen

#### Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter\*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):  
Keine
- Zusätzliche externen Expert\*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Keine

### 4 Datenblatt

#### 4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zum Studiengang vor.



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	17.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.04.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende artverwandter Studiengänge, Programmverantwortliche und Lehrende, Unternehmensvertreter*innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Arbeitsplätze, Labore, Werkstätten, Bibliothek



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,



2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

<sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des



Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)